

## Vorblatt

### **Problem:**

Der mit Gesetz vom 30. Jänner 1992 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 1992) als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtete Landesverband „Burgenland Tourismus“ wurde insbesondere zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Tourismusverbände gesetzlich vorgesehen. Des Weiteren war Aufgabe des Landesverbandes die Festlegung von Richtlinien für die Tourismusverbände, Beratung, Unterstützung und Koordinierung dieser.

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 – Bgld. TG 2014 hat im Wege der Übergangsbestimmungen den Landesverband „Burgenland Tourismus“ als Landestourismusorganisation im Sinne dieses Gesetzes übergeleitet.

In § 34 Abs. 7 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 – Bgld. TG 2021, wird nunmehr geregelt, dass die Landesregierung den Landesverband „Burgenland Tourismus“ durch Verordnung aufzulösen hat, sobald feststeht, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

### **Ziel:**

Das Bgld. TG 2021 verfolgt durch die Einrichtung von drei Tourismusverbänden und die Burgenland Tourismus GmbH eine straffere, zielgerichtetere Organisation und hat die dem Landesverband zugewiesenen Aufgaben im Wesentlichen der Burgenland Tourismus GmbH übertragen. Damit werden wesentliche Synergieeffekte innerhalb der Träger des Tourismus erreicht.

### **Inhalt:**

Auflösung des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ im Verordnungswege.

### **Alternativen:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Auflösung des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ und somit dem Wegfall einer Ebene, sind noch nicht bezifferbare, wenn auch geringfügige, Einsparungen zu erwarten.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Es ist kein Bezug gegeben.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Keine

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Besonderer Teil**

##### **Zu § 1:**

In § 34 Abs. 7 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 – Bgl. TG 2021, wird geregelt, dass die Landesregierung den Landesverband „Burgenland Tourismus“ durch Verordnung aufzulösen hat, sobald feststeht, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

Der mit Gesetz vom 30. Jänner 1992 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 1992) als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtete Landesverband „Burgenland Tourismus“ wurde insbesondere zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Tourismusverbände gesetzlich vorgesehen. Des Weiteren war Aufgabe des Landesverbandes die Festlegung von Richtlinien für die Tourismusverbände, Beratung, Unterstützung und Koordinierung dieser.

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 – Bgl. TG 2014 hat im Wege der Übergangsbestimmungen den Landesverband „Burgenland Tourismus“ als Landestourismusorganisation im Sinne dieses Gesetzes übergeleitet.

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 – Bgl. TG 2021 verfolgt durch die Einrichtung von drei Tourismusverbänden und die Burgenland Tourismus GmbH eine straffere, zielgerichtetere Organisation und hat die dem Landesverband zugewiesenen Aufgaben im Wesentlichen der Burgenland Tourismus GmbH übertragen. Damit werden wesentliche Synergieeffekte innerhalb der Träger des Tourismus erreicht.

Der Rechnungsprüfer des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ hat attestiert, dass

- der Landesverband nicht für fremde Schulden haftet und
- seine Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt hat.

Begründet wurde dieser Umstand damit, dass seit Gründung der Burgenland Tourismus GmbH 2016 der Landesverband keine Finanzgebarung mehr aufweist.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auflösung des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ im Verordnungswege liegen somit kumulativ vor.

##### **Zu § 2:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.